

**Dekret**

Inkrafttreten:

*vom 9. Mai 2006***über ein Baurecht und einen Beitrag an den Bau  
der Sportanlagen St. Leonhard in Freiburg**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 4. April 2006;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Für den Bau und die Erweiterung der Sportanlagen St. Leonhard in Freiburg wird ein Beitrag gewährt und der Gesellschaft Sepric International ein dauerndes und selbständiges Baurecht erteilt.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Staatsrat wird ermächtigt, der Gesellschaft Sepric International ein selbständiges und dauerndes Baurecht (SDR) auf Art. 237 des Grundbuches der Gemeinde Granges-Paccot gegen eine einmalige Zahlung von 12750000 Franken einzuräumen, wovon die Hälfte dem Staat Freiburg überwiesen wird. Diese Ermächtigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Stadt Freiburg ebenfalls ein solches Recht einräumt.

<sup>2</sup> Der einbezahlte Betrag wird einem vorübergehenden Fonds gutgeschrieben, der bei der Finanzverwaltung eröffnet wird.

**Art. 3**

Der einbezahlte Betrag wird der Gemeinde Freiburg überwiesen, damit sie vorrangig und im Umfang von 50% die Ausgaben für die beiden neuen Fussballfelder deckt; der Rest wird entsprechend dem jeweiligen Stand der Anpassungs- und Erweiterungsarbeiten der Sportanlagen von St. Leonhard ausgerichtet.

**Art. 4**

Für den Bau und den Ausbau der Sportanlagen von St. Leonhard wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 4000000 Franken eröffnet.

**Art. 5**

Die dem Kantonsbeitrag entsprechenden Zahlungskredite werden in den jährlichen Voranschlag des Staates aufgenommen und gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

<sup>2</sup> Es untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN